

Bekanntmachungen der Departemente und Abteilungen

Richtlinien über das Vorverfahren der Gesetzgebung

Änderung vom 14. Juni 1976

Der Schweizerische Bundesrat

beschliesst:

I

Die Richtlinien vom 6. Mai 1970¹⁾ über das Vorverfahren der Gesetzgebung werden wie folgt geändert:

Ziff. 19 Abs. 3 (neu) und 4 (neu)

³ Die Zusammenstellung der Vernehmlassungsergebnisse ist zu veröffentlichen. Sie wird der Presse abgegeben, auf Verlangen auch den angehörten Kreisen sowie weiteren Interessenten.

⁴ Der Bundesrat entscheidet auf Antrag des Departements, ob von der Veröffentlichung im Sinne von Absatz 3 ausnahmsweise abgesehen werden kann. Der Antrag ist dem Bundesrat beim Einholen der Ermächtigung zur Einleitung des Vernehmlassungsverfahrens (Ziff. 11) oder bei der Orientierung über das weitere Vorgehen (Ziff. 17 Abs. 1) zu unterbreiten.

II

Diese Änderung tritt am 1. Juli 1976 in Kraft.

Bern, 14. Juni 1976

Im Namen des Schweizerischen Bundesrates

Der Bundespräsident:

Gnägi

Der Bundeskanzler:

Huber

Bekanntmachungen der Departemente und Abteilungen.

In	Bundesblatt
Dans	Feuille fédérale
In	Foglio federale
Jahr	1976
Année	
Anno	
Band	2
Volume	
Volume	
Heft	24
Cahier	
Numero	
Geschäftsnummer	---
Numéro d'affaire	
Numero dell'oggetto	
Datum	21.06.1976
Date	
Data	
Seite	949-949
Page	
Pagina	
Ref. No	10 046 740

Das Dokument wurde durch das Schweizerische Bundesarchiv digitalisiert.
Le document a été digitalisé par les. Archives Fédérales Suisses.
Il documento è stato digitalizzato dell'Archivio federale svizzero.